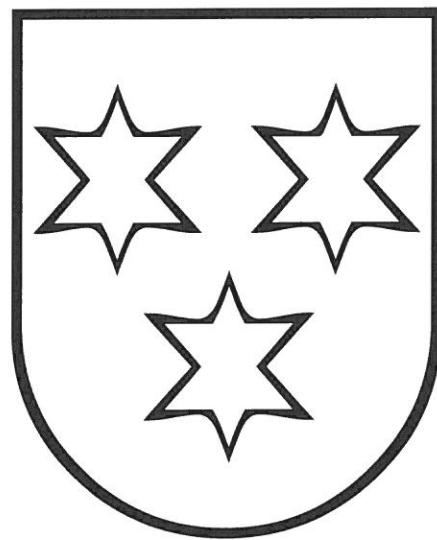


# Einwohnergemeinde Uebeschi



---

**Gebührenreglement über die  
Durchführung der Feuerungskontrolle**

---

# Gebührenreglement über die Durchführung der Feuerungskontrolle

Alle Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter

Gestützt auf die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16.11.1989
- der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft (LHV) vom 23.5.1990
- der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23.5.1990

beschliesst die Einwohnergemeinde Uebeschi:

Auftrag	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup>Gestützt auf Art. 7 und 19 VKF überträgt die Gemeinde die Ausführung der Feuerungskontrolle dem Feuerungskontrolleur</p> <p><sup>2</sup>Der Feuerungskontrolleur übernimmt diesen Auftrag und verpflichtet sich, die Kontrolle insbesondere nach den Vorschriften nach Art. 8 und 13 VKF durchzuführen.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Weisungen des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).</p>						
Periodische Kontrollen	<p><b>Artikel 2</b></p> <p>Die Kosten für die periodischen Kontrollen und die allenfalls nötigen Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>						
Andere Kontrollen	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p><sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten</p>						
Gebühren	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gebühren betragen für</p> <table><tr><td>- einstufige Brenner</td><td>Fr.</td><td>70.- bis 100.-</td></tr><tr><td>- mehrstufige Brenner</td><td>Fr.</td><td>90.- bis 120.-</td></tr></table> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens nach Abs. 1 fest.</p>	- einstufige Brenner	Fr.	70.- bis 100.-	- mehrstufige Brenner	Fr.	90.- bis 120.-
- einstufige Brenner	Fr.	70.- bis 100.-					
- mehrstufige Brenner	Fr.	90.- bis 120.-					
Gebührenanpassung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup>Die nach Art. 4, Abs. 2 beschlossenen Gebühren können durch den Gemeinderat nach Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden.</p> <p><sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft, und sind durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) nicht genehmigungspflichtig.</p> <p><sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 4 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das KIGA zu genehmigen.</p>						
Gebühreninkasso	<p><b>Artikel 6</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gebühren werden von der Gemeindekasse einverlangt. Das Inkassowesen kann auch dem Feuerungskontrolleur übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeindekasse erledigt.</p>						

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

#### **Artikel 7**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorstehende Gebührenreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das KIGA auf den 1.1.1999 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle frühere Reglemente und Gebührentarife, insbesondere der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 11.12.1981, aufgehoben.

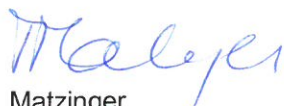
Das vorliegende Gebührenreglement über die Durchführung der Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Uebeschi wurde an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1998 genehmigt.

33635 Uebeschi, 7. Dezember 1998

#### **EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI**



A. Nafzger  
Gemeindepräsident



T. Matzinger  
Gemeindeschreiberin

#### **Bescheinigung**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement über die Durchführung der Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Uebeschi 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Uebeschi vom 4. Dezember 1998 auf der Gemeindeschreiberei Uebeschi öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Thuner Amtsanzeiger vom 12. und 19. November 1998 im Amtsblatt des Kantons Bern vom 14. November 1998 bekannt gemacht worden. Gemeindebeschwerden sind bis 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

3635 Uebeschi, 5. Januar 1999

#### **EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI**



T. Matzinger  
Gemeindeschreiberin